

HeimArt

Statuten HeimArt

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen

HeimArt

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

² Der Sitz von HeimArt befindet sich am Geschäftssitz oder bei dessen Fehlen am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten des Vereins HeimArt.

Artikel 2 Zweck und Ziele

¹ HeimArt bezweckt die Integration von Menschen mit einer Behinderung durch die Schaffung, den Erhalt und den Ausbau von sinnvollen Arbeitsplätzen, möglichst nahe am allgemeinen gesellschaftlichen Leben.

² Den Beitrag an die soziale Integration von Menschen mit einer Behinderung schafft HeimArt insbesondere mit dem Betrieb eines Verkaufsladens, in welchem vielfältige Produkte aus den beteiligten Institutionen verkauft werden, mit dem Betrieb einer zugänglichen Produktionsstätte, eines hauseigenen Bistros und der Organisation von Märkten oder der Teilnahme an solchen. Mit der Organisation von Ausstellungen, Apéros, Lesungen, Vorträgen, Musikabenden, Spielnachmittagen oder mit Raumangeboten für Schulungen kann HeimArt den geschaffenen Begegnungsort mit und für Menschen mit Behinderung zusätzlich bereichern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Jede Institution für Menschen mit Behinderung kann als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung aufgenommen werden.

² Als Passivmitglieder („Freunde/Gönner“) ohne Mitgliedschaftsrechte können jede sympathisierende natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

³ Die „Freunde/Gönner“ werden durch das Unterzeichnen einer Gönnermitgliedschaft und das Entrichten eines entsprechenden, jährlichen Gönnerbeitrages aufgenommen.

⁴ Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- ² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend.

Artikel 6: Mittel und Mitgliederbeiträge

- ¹ Zur Sicherstellung der Vereinsaufgaben kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag für HeimArt erhoben werden.
- ² Der Mitgliederbeitrag für HeimArt wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- ³ Neu eintretende Aktivmitglieder haben ein Eintrittsgeld von Fr. 5'000.-- zu entrichten.

Artikel 7: Organe

- ¹ Die Organe von HeimArt sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle
- ² Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen, an eine Geschäftsleitung, an Ausschüsse oder Arbeits- und Projektgruppen übertragen.

Artikel 8: Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von HeimArt. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
- ² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- ³ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente
- c) Genehmigung Jahresbericht, Jahresrechnung inkl. Bericht der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- g) Auflösung oder Fusion des Vereins
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse

⁴ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Artikel 9: Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung

- ¹ Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:
- Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden.
 - Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid
 - Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung von HeimArt erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- ³ Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Artikel 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Artikel 11: Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, wobei ein Vereinspräsident von der Generalversammlung gewählt wird. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Die Mehrheit des Vorstandes ist zwingend mit Vertretern von Institutionen zu besetzen, welche Mitglieder des Vereins INSOS Solothurn – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung - sind.
- ³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Institutionen nach Klientengruppen, Grösse und Leistungsbereichen anzustreben.
- ⁴ Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre; eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

- ⁵ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁶ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Artikel 12: Zuständigkeiten des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan von HeimArt. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ² Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für:
 - Sicherstellung des Vereinszwecks und der Zielerreichung;
 - Verabschiedung von Jahreszielen und Jahresbudget;
 - Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
 - Zusammenarbeit mit INSOS Solothurn;
 - Unterschriftenregelung
 - Einsetzen einer Geschäftsleitung, Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeits- und Projektgruppen.

Artikel 13: Kommissionen

Für ausgewählte Fachthemen können interne oder externe Kommissionen, Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen vom Vorstand mandatiert oder eingesetzt werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn des Mandates durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 14: Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrolle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, welche alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder von HeimArt gewählt werden. Es können auch nicht Mitglieder als Kontrollstelle gewählt werden.
- ² Die Kontrollstelle kontrolliert die Buchführung. Sie kann Stichkontrollen durchführen.

Artikel 15: Finanzen, Haftung

- ¹ HeimArt beschafft seine Mittel durch:
 - Eintrittsgelder

- Jahresbeiträge und Gönnerbeiträge der Mitglieder
- Zinsen, sonstige Erträge und Zuwendungen
- Erträge aus Verkaufsladen und Bistro

² Für die Verbindlichkeiten von HeimArt haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Artikel 16: Subsidiarität

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten sinngemäss und in dieser Reihenfolge die Statuten und Reglemente von INSOS Solothurn und INSOS Schweiz.

Artikel 17: Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung von HeimArt erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Ein allfälliges verbleibendes Vermögen ist an die Mitgliedsinstitutionen gemäss Artikel 3, Absatz 1 zu gleichen Teilen (vgl. Startkapital) auszuzahlen.

Artikel 18: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung des Vereins HeimArt vom 12. April 2018 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Solothurn, 12. April 2018

Patrick Marti
Präsident

Andreas Schmid
Sekretär